

STATUTEN

der

SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR BIOMEDIZINISCHE TECHNIK

ART. 1: NAME, SITZ

- 1.1. Die Schweizerische Gesellschaft für Biomedizinische Technik (Arbeitsgemeinschaft für die Anwendung der Physik und der technischen Wissenschaften in Biologie und Medizin), im folgenden "SGBT" genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Geschäftsstelle.

ART. 2: ZWECK

- 2.1. Die SGBT bezweckt die Förderung von Kontakt, Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie Zusammenarbeit zwischen Personen in Industrie und Forschung, welche sich mit dem Einsatz von Methoden und Konzepten der Physik und der technischen Wissenschaften in Biologie und Medizin befassen.
- 2.2. Die SGBT trägt zur Weiterbildung und zur akademischen Lehre und Ausbildung bei, sofern diese dem obgenannten Zweck förderlich sind.
- 2.3. Die SGBT kann beschliessen, soweit es ihrem Zwecke förderlich ist, sich anderen Gesellschaften oder Organisationen anzuschliessen oder mit solchen zusammenzuarbeiten.

ART. 3: MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglied der SGBT kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den obengenannten Zwecken (Art. 2) interessiert ist und die untenstehenden Bedingungen erfüllt.

- 3.2. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 3.2.1. Einzelmitglieder, d.h. natürliche Personen, die unterschieden werden in
- Aktivmitglieder, die auf dem Gebiete der Anwendung der Physik und technischen Wissenschaften in Biologie und Medizin tätig sind und zur Förderung der Zwecke der SGBT (Art. 2) beitragen wollen.
 - Passivmitglieder, die sich allgemein für die Anwendung der Physik und der technischen Wissenschaften in Biologie und Medizin interessieren.
 - Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um die SGBT, oder ganz allgemein um das von der SGBT zu fördernde Arbeitsgebiet verdient gemacht haben.
- 3.2.2. Kollektivmitglieder, d.h. juristische Personen, die die Zwecke der SGBT anerkennen und unterstützen.

ART. 4: EINTRITT

- 4.1. Die Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft benötigen die schriftliche Empfehlung durch zwei Aktivmitglieder.
- 4.2. Der Vorstand prüft die Anmeldungen und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

ART. 5: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- 5.1. Der Austritt aus dem Verein kann unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.
- 5.2. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, welche trotz Mahnung ihre finanziellen oder andern Mitgliedschaftspflichten verletzen, den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig

gehen. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit absolutem, Mehr aller Vorstandmitglieder gefasst werden. Er kann binnen Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche zur Bestätigung des Ausschlusses einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

- 5.3. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der vollumfänglichen Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

ART. 6: ORGANE

Die Organe der SGBT sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle.

ART. 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 7.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dieses Verlangen hat mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu erfolgen. Die Mitgliederversammlungen müssen innerhalb sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- 7.3. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn ein Antrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten eingereicht und durch den Vorstand den Mitgliedern zugestellt wurde, es sei denn, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mitgliederversammlung mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind.
- 7.4. Bei den Einzelmitgliedern steht nur den Aktiv- und Ehrenmitgliedern eine Stimme zu. Passivmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

- 7.5. Den Kollektivmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung eine bei der Aufnahme festgelegte Stimmenzahl zu. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch höchstens so viele Delegierte vertreten, wie es ihrer Stimmenzahl entspricht.

- 7.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung und, unter Vorbehalt von Art. 5.2. und 14, mit dem einfachen Stimmenmehr. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung angeordnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen auf schriftlichem Wege (Urabstimmungen) sind erlaubt.

- 7.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder, d.h. des Vize-Präsidenten, des Aktuar-Quästors und der Beisitzer, sowie der Kontrollstelle.
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Aufnahme von Mitgliedern, die durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
- Festlegung der Stimmenzahl von Kollektivmitgliedern.
- Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der SGBT.
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, namentlich über Rekurs gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung der SGBT.

ART. 8: VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand besteht aus 3-9 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und Beisitzern.
- 8.2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen; für

solche Beschlüsse ist Zweidrittelmehrheit der Vorstandmitglieder erforderlich.

8.4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ordnet den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen. Rechtverbindliche Unterschrift haben: Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Quästor.

8.5. Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs fallen. Er ist befugt, Geschäftsreglemente zu erlassen.

ART. 9: GESCHÄFTSSTELLE

9.1. Der Vorstand legt den Sitz der Geschäftsstelle fest.

9.2. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel am Wohnort des Aktuars.

ART. 10: KOMMISSIONEN

10.1. Zum Studium und Zur Beratung von Fragen, die das Tätigkeitsgebiet der SGBT berühren, kann der Vorstand ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

10.1. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit und reichen ihm Anträge ein.

10.2. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit und reichen ihm Anträge ein.

ART. 11: KONTROLLSTELLE

11.1. Die Mitgliederversammlung bezeichnet für eine zweijährige Amtsdauer eine Kontrollstelle, welche aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann besteht; diese sind wiederwählbar.

11.2. Die Kontrollstelle legt der Mitgliederversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

ART. 12: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

12.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.2. Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
- den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Subventionen sowie Vermögenserträgen.

12.1. Die Beiträge der Kollektivmitglieder können abgestuft werden.

12.4. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

ART. 13: HAFTBARKEIT

13.1. Für die Schulden der SGBT haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

ART. 14: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Für eine Statutenänderung ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.2. Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung des Vereins. Er kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

14.3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Angenommen von der Mitgliederversammlung am 22. November 1991.